

Aktenzeichen: 3 AZR 53/78

LAG Bremen - Urteil des BAG vom 13. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611 Gewinnbeteiligung, §§ 419, 613 a;
ZPO §§ 282, 286

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 53/78

1 Sa 24/77 Bremen

Verkündet
am 13. November 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Kunze für Recht erkannt:

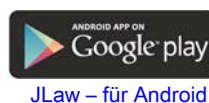
1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 14. Oktober 1977 - 1 Sa 24/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger wurde mit Wirkung vom 1. April 1962 von der Firma R K KG als Geschäftsführer eingestellt. In seinem Arbeitsvertrag war ihm neben einem Festgehalt "für seine Tätigkeit und als Anreiz ab 100.000,-- DM eine Umsatzbeteiligung von 1 %" zugesagt. Komplementärin der K KG war Frau E K ; Kommandidisten waren deren Sohn und der jetzige Beklagte. Zum 31. Dezember 1969 kündigten die Komplementärin und ihr Sohn den Gesellschaftsvertrag. Seit dem 1. Januar 1970 führt der Beklagte die Geschäfte unter der Firma R K fort. Unter dem Datum vom 2. Januar 1970 legte der Kläger dem Beklagten einen Vertragsentwurf vor, der gleichfalls eine Gewinnbeteiligung vorsah. Dieser Vertragsentwurf wurde von dem Beklagten nicht unterzeichnet.

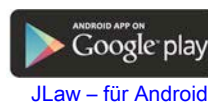
Der Kläger hatte bei der Firma R K KG Handlungs- und Bankvollmacht. In den Jahren 1962 bis 1969 hat er sich die Umsatzbeteiligung selbst angewiesen und diese im Kassenbuch wie im Lohnbuch unter dem Stichwort "Provision" eingetragen. Im Juni 1970 erhielt er für das Jahr 1969 eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 2.364,50 DM. Am 5. Juli 1973 stellte sich der Kläger einen Verrechnungsscheck über 2.000,-- DM mit dem Vermerk "Verkaufsprovision" aus. Diese Zahlung ist gleichfalls im Kassenbuch, nicht dagegen im Lohnbuch eingetragen.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte sei in sein Arbeitsverhältnis eingetreten und mithin auch weiter zur Zahlung einer Umsatzbeteiligung verpflichtet. Allerdings seien bei Übernahme des Geschäftes durch den Beklagten bei gleichbleibender Tätigkeit seine Gehaltsbezüge von 1.000,-- DM auf 1.500,-- DM aufgebessert und ihm ein Kraftwagen zur Verfügung gestellt worden. Hierzu sei es gekommen, weil er seinerzeit in aussichtsreichen Vertragsverhandlungen zu einem anderen Arbeitgeber gestanden habe, der ihm ein Gehalt von 1.750,-- DM in Aussicht gestellt habe. Die Umsatzprovision für die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Jahre 1973, 1974 und 1975 betrage nach seiner Berechnung 16.578,03 DM brutto. Diesen Betrag hat er von dem Beklagten nebst 4 % Zinsen seit dem 5. Januar 1976 verlangt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, bei Geschäftsübernahme den Arbeitsvertrag unverändert übernommen zu haben. Mit Rücksicht auf die Gehaltsaufbesserung sei keine Umsatzbeteiligung mehr zugesagt worden. Diese habe er abgelehnt, weil er selbst den Außendienst wahrgenommen und erhebliche Umsatzsteigerungen erreicht habe. Die Zahlung für das Jahr 1969 habe er erbracht, weil der Kläger noch anspruchsberechtigt gewesen sei. Die Zahlung im Jahre 1973 sei als Einmalzahlung wegen einer wirtschaftlichen Notlage des Klägers erfolgt.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger 11.789,33 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 5. Januar 1976 zugesprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich seine Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Beweislast verkannt und zur abschließenden Entscheidung keine hinreichenden tatsächlichen Feststellungen getroffen.

I. Der Beklagte ist nur dann verpflichtet, dem Kläger eine Umsatzprovision zu zahlen, wenn er in dessen Arbeitsverhältnis zur Firma K KG eingetreten ist. Der Eintritt kann sowohl im Wege der Gesamtrechtsnachfolge als auch der Einzelrechtsnachfolge erfolgt sein.

1.a) Für die hier in Betracht kommende Zeit vor Inkrafttreten des § 613 a BGB war anerkannt, daß Arbeitsverhältnisse auch rechtsgeschäftlich ganz übertragen werden können (BAG AP Nr. 31 zu § 74 HGB [zu II 2 der Gründe]). Ein Vertrag, durch den das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Arbeitsverhältnis im ganzen übertragen wird, ist ein dreiseitiges Rechtsgeschäft. Es ist entweder eine Einigung zwischen altem und neuem Arbeitgeber erforderlich, in der der neue Arbeitgeber unter Zustimmung des Arbeitnehmers die Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis übernimmt, oder eine Einigung zwischen Arbeitnehmer und neuem Arbeitgeber und die Zustimmung des alten Arbeitgebers. Voraussetzung ist aber immer, daß das Arbeitsverhältnis im wesentlichen unverändert bleibt, weil nur dann von seiner Fortsetzung ausgegangen werden kann. Ob die bloße Parteiänderung eine Änderung des Vertragsverhältnisses darstellt, braucht dagegen nicht entschieden zu werden.

b) Für die Fortsetzung des alten Vertragsverhältnisses zum Beklagten trägt der Kläger die Darlegungs- und Beweislast (BAG AP Nr. 2 zu § 282 ZPO [zu I 1, 2 der Gründe]). Ihm mögen dabei Beweis erleichterungen nach den Regeln des Anscheinsbeweises zukommen.

2. Die Beweislastverteilung hat das Landesarbeitsgericht verkannt, wenn es den Beklagten für den Wegfall der Umsatzbeteiligung als beweisfällig angesehen hat. An der Beweislastverteilung hat sich auch nicht deswegen etwas geändert, weil der Beklagte möglicherweise prozessual das Recht verloren hat, die Parteivernehmung des Klägers zu rügen. Selbst wenn die Parteivernehmung prozessual verwertbar blieb, hatte der Kläger die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses im Wege der Einzelrechtsnachfolge zu beweisen.

II.1. Bei der weiteren Sachbehandlung wird das Landesarbeitsgericht vorab zu prüfen haben, ob der Betrieb der Firma K KG im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf den Beklagten übergegangen ist. Eine Einzelrechtsnachfolge ist dann gegeben, wenn nach Kündigung des Gesellschaftsvertrages der Kommanditgesellschaft die Gesellschaft den Betrieb an den Beklagten veräußert hat. Indes kann nach Kündigung und damit herbeigeführter Auflösung (§§ 131 Nr. 6, 161 Abs. 2 HGB) statt der Liquidation eine andere Art der Auflösung vereinbart worden sein, so daß die Gesellschaftsanteile der damaligen Komplementärin und ihres Sohnes dem Beklagten angewachsen sind (vgl. BGHZ 48, 203 [206]; 50, 307 [308]). Im Falle der Anwachsung liegt



